

20
Wir sind
Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Bau und Ordnung

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

POSTEINGANG				
Im Amt für Stadtplanung und Denkmalpflege				
am: 08. OKT. 2010				
PE Nr.: 477330				
01-0	01-1	01-2	01-3	01-4
		we		Ry

Magdeburg, 20.09.2010

Bund-Länder-Programm Gemeinschaftsinitiative „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“
hier : Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2010
Gesamtmaßnahme: Dessau-Roßlau – Dessau Innenstadt

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
205.2.2-21282.1.10Bearbeitet von:
Frau Meyer

anja.meyer

@lvwa.sachsen-anhalt.de

Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für das Programmjahr 2010 vom 18.08.2010.

Tel.: (0391) 567-2623

Fax: (0391) 567-2669

Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2010)

Dienstgebäude:Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBL. LSA S. 34, in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01. Februar 2001 (RdErl. des MF v. 01.02.2001, MBL. Nr.20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

Hauptsitz:Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102) in der derzeit gültigen Fassung

Internet:www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de**E-Mail-Adresse** nur fürformlose Mitteilungen
ohne elektronische SignaturLHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

Bewilligungsbescheid

1. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 18.08.2010 über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2010 wird Ihre Maßnahme

Dessau Innenstadt

im Landesförderprogramm 2010 fortgeführt.

Für die Förderung der städtebaulichen Maßnahme Innenstadt (soz. Stadt) ist im Förderungsprogramm "Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt" ein Kostenrahmen in Höhe von

921.000,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Festsetzung des Kostenrahmens sowie der hier anschließenden Bewilligung liegt folgende Finanzierungsübersicht zugrunde:

Kostenrahmen	921.000,00 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil der Stadt	307.000,00 EUR
Förderungsmittel des Bundes und Landes	614.000,00 EUR

2. Hiermit bewillige ich Ihnen auf Ihren Antrag entsprechend Erlass des MLV vom 18.08.2010 Städtebauförderungsmittel bis zu einer Gesamthöhe von

614.000,00 EUR

davon Bundesmittel:	307.000,00 EUR
davon Landesmittel:	307.000,00 EUR

Diese Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Dessau-Roßlau zur Finanzierung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Kosten einen Eigenanteil in Höhe von mindestens

307.000,00 EUR

aufbringt. Die haushaltsrechtliche Veranschlagung der notwendigen kommunalen Eigenmittel ist nachzuweisen und auf dem Dienstweg vorzulegen. Der kommunale Eigenanteil kann ent-

sprechend der Experimentierklausel (Art. 2 Abs. 3 VV-Städtebauförderung 2010) durch Dritte aufgebracht werden.

Die Städtebauförderungsmittel dürfen nicht vor den kommunalen Eigenmitteln eingesetzt werden.

Die bewilligten Städtebauförderungsmittel können nach Maßgabe der zur Bewirtschaftung übertragenen Beträge zuzüglich der Eigenmittel in den Haushaltsjahren in folgendem Umfang in Anspruch genommen werden:

Haushaltsjahr 2010	0,00 EUR davon	0,00 EUR Bundesmittel 0,00 EUR Landesmittel 0,00 EUR Eigenmittel
	zuzüglich	
Haushaltsjahr 2011	200.000,00 EUR davon	100.000,00 EUR Bundesmittel 100.000,00 EUR Landesmittel 100.000,00 EUR Eigenmittel
	zuzüglich	
Haushaltsjahr 2012	180.000,00 EUR davon	90.000,00 EUR Bundesmittel 90.000,00 EUR Landesmittel 90.000,00 EUR Eigenmittel
	zuzüglich	
Haushaltsjahr 2013	224.000,00 EUR davon	112.000,00 EUR Bundesmittel 112.000,00 EUR Landesmittel 112.000,00 EUR Eigenmittel
	zuzüglich	
Haushaltsjahr 2014	10.000,00 EUR davon	5.000,00 EUR Bundesmittel 5.000,00 EUR Landesmittel 5.000,00 EUR Eigenmittel
	zuzüglich	

Eine Inanspruchnahme der Städtebauförderungsmittel ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Mit diesen Mitteln können, aus dem mit der Antragstellung für das Programmjahr 2010 eingereichten VKFZ-Plan, die folgende Einzelmaßnahmen durchgeführt werden:

- **Spielplatz Pollingpark**
- **Spielplatz Rondell**
- **Wohnumfeld Wohnhöfe**
- **Begegnungsstätte Gartenhaus**

Der Kostenrahmen ist bis zum Ablauf des Programmjahres 2010 (31.12.2014) verbindlich.

Soll mit Einzelmaßnahmen begonnen werden, die den bewilligten Kostenrahmen übersteigen, können deren Kosten der Gesamtmaßnahme nur zugerechnet werden, wenn zuvor die Kostenüberschreitung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wurde.

Die Städtebauförderungsmittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3. Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Zuschüssen für die o.g. Maßnahme gewährt.
4. Die bewilligten Städtebauförderungsmittel sind zweckgebunden für die unter Ziffer 1 genannte Maßnahme und zur anteiligen Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die durch Einnahmen nicht finanziert werden können (unrentierliche Kosten).

Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung solcher Einzelvorhaben der Gesamtmaßnahme eingesetzt und ausgezahlt werden, die Bestandteil des Vorhaben-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes (VKFZ-Plan) sind. **Dem Landesverwaltungsamt ist bis zum ersten Mittelabruf ein aktualisierter VKFZ-Plan vorzulegen, aus dem sich der zeitliche Ablauf der vorstehenden Vorhaben ergibt.**

Soll der VKFZ-Plan geändert werden, so ist die Änderung des VKFZ-Plans beim Landesverwaltungsamt Nebenstelle Magdeburg, Referat 205, rechtzeitig vor Beginn der zu ändernden Vorhaben zu beantragen.

Entsprechend der förderrechtlichen Grundlage des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ und dem Leitfaden zur Ausgestaltung

der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ vom 29. August 2005 sind die Finanzhilfen für investive städtebauliche Maßnahmen zur innovativen, nachhaltigen Stadtentwicklung einzusetzen.

Darüber hinaus sind nur nicht-investive Aufwendungen förderungsfähig, die als Voraussetzung für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ursächlich und notwendig sind.

Eine Finanzierung nicht-investiver Bestandteile der städtebaulichen Gesamtmaßnahme mit Städtebauförderungsmitteln kommt nur dann in Betracht, wenn die nicht-investive Einzelmaßnahme:

- notwendig ist, um die Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (entsprechend dem städtebaulichen Gesamtkonzept) zu erreichen,
- den Kosten einer im BauGB oder in der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung anerkannten Kostengruppe (Vorbereitung, Ordnungsmaßnahmen, Baumaßnahmen, sonstige Kosten der Sanierung) zugeordnet werden kann,
- nicht anderweitig finanziert werden kann und
- durch Dritte im Auftrag der Gemeinde wahrgenommen wird; Sach- und Personalleistungen der Gemeindeverwaltung werden nicht gefördert.

Unter den genannten Voraussetzungen können folgende nicht-investive Maßnahmen als unselbständige Bestandteile der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich werden:

- Quartiersmanagement und –betreuung und/oder Projektsteuerung, z.B. Sanierungsträger oder sonstige Beauftragte, auch die Einrichtung einer Anlauf- und Kontaktstelle, sowie Beratungs- und Betreuungstätigkeiten bis zur Höhe von 10 v. H. des Kostenrahmens
- Unterstützung bewohnergetragener Projekte,
- Sozialplanung (z.B. Fürsorge, Betreuung, Gemeinwesenarbeit, Umzugsmanagement),
- Bewohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Selbstorganisation für Projekte)

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bzw. der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die europäischen Vergabevorschriften, soweit zutreffend, in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind. Für die Projekte, die bis zum 31.12.2010 begonnen werden, gelten ergänzend die im Erlass des MW vom 20.01.2009 genannten Regelungen.

Auf den Bauschildern ist auf die Förderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen.

Für die Verwaltung und Auszahlung der Städtebauförderungsmittel sowie für die Abrechnung und Zwischenabrechnung sind, soweit diese Bewilligung nichts anderes bestimmt, die diesbezüglichen Regelungen des Leitfadens zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ und § 44 Landeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und den darin enthaltenen Nebenbestimmungen anzuwenden. Sofern in Anlage 1 zum Erlass des MF vom 24.04.2009 (RdErl. MF 24.04.2009-21-04031/KII)(MBI. LSA 2009, S. 322 ff) Ausnahmen zugelassen werden, sind diese entsprechend ihrer Befristung ersatzweise anstelle der entsprechenden Regelungen in den vorgenannten Vorschriften anzuwenden.

Die Stadt Dessau-Roßlau kann als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise unter Anwendung der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an natürliche und juristische Personen weiterleiten.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO LSA berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung beim Zuwendungsempfänger in dessen Räumen zu prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch beim Letztempfänger, soweit die Stadt die Fördermittel an Dritte weiterreicht. In diesem Fall sind die Prüfungsrechte im Zuwendungsvertrag festzuhalten.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß § 1 Abs.1 VwVfG-LSA in Verbindung mit § 49a Absatz 3 und 4 VwVfG Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB erhoben werden.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige Staatshochbauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

Die Beteiligung ist erforderlich, wenn die für eine private Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen 1,0 Mio EUR bzw. für öffentliche Ordnungs- und Baumaßnahmen 1,5 Mio EUR übersteigen.

Für die Projekte, die in der Zeit vom 27.01.2009 bis zum 31.12.2010 begonnen werden, gelten die in Anlage 1, Abschnitt III, zum Erlass des MF vom 24.04.2009 (RdErl. MF 24.04.2009-21-04031/KII) genannten Wertgrenzen.

Einzelmaßnahmen, bei denen die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erforderlich ist, sind rechtzeitig vor Beginn der Ausschreibung anzuzeigen.

Ich behalte mir weiterhin vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, falls die Mittel nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind Bestandteil dieser Bewilligung. Sofern in Anlage 1 zum Erlass des MF vom 24.04.2009 (RdErl. MF 24.04.2009-21-04031/KII) Ausnahmen zu den ANBest-GK oder den ANBest-P zugelassen werden, sind diese entsprechend ihrer Befristung ersatzweise anzuwenden.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle, Thüringer Straße 16 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag


Dr. Preuß

Anlage

- Rechtsbehelfsverzicht
- AN-BestGK
- AN-BestP